



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 2

Freitag, 26.01.2024

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales (Vorstellung Haushalt) am Montag, den 29.01.2024 um 13:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Vorstellung Haushalt) am Montag, den 29.01.2024 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Sitzung des Kreisausschusses (Beratung Haushalt) am Montag, den 05.02.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der BAB A 9 Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe BAB A 3/BAB A 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land Seite 1-3

Baugenehmigung für die Errichtung einer Außentreppe (EG-DG) mit Dachgaube an der bestehenden Gaststätte als Wohnungszugang auf dem Grundstück Fl.Nr. 225, Seepromenade 1 der Gemarkung Happurg Seite 3

Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Pegnitz, auf Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Rotte- und Kompostierhalle, Flurnummer 256/78, Gemarkung Forstbezirk Fischbach Seite 3

Zweckverband Schulschwimmbad Aldorf: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 Seite 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2024. Seite 3-4

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2024. Seite 4

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt Seite 4

Nr. 7 Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales (Vorstellung Haushalt) am Montag, den 29.01.2024 um 13:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

- 1 GesundheitsregionPlus - Projektvorstellung "Nürnberger Land SCHOCKT" und „Region der Lebensretter“
- 2 Vorberatung des Haushaltsvorschlages für 2024, Einzelplan 4
F a n d e r l
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 8 Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Vorstellung Haushalt) am Montag, den 29.01.2024 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

- 1 Vertrag zur Eingliederungshilfeform der Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII
- 2 Antrag auf dauerhafte Erhöhung des pauschalen KJR-Jahreszuschusses ab 2024
- 3 Vorberatung des Verwaltungshaushalts für 2024, Einzelplan 4

- 4 Vorstellung der Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Amt für Familie und Jugend

F a n d e r l
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 9 Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Vorstellung Haushalt) am Montag, den 29.01.2024 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

- 1 Spendengenehmigung
- 2 Haushalt 2024, freiwillige Leistungen
- 3 Beratung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024

Hinweis: Die öffentliche Sitzung beginnt im Anschluss an eine vorhergehende nichtöffentliche Sitzung.

F a n d e r l
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 10 Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der BAB A 9 Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe BAB A 3/BAB A 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG. Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- UVP-Bericht
- Verkehrsuntersuchung A 3 / A 9 Autobahnkreuz Nürnberg – Prognose 2035
- Verkehrstechnische Untersuchung zwischen AK Nürnberg und AK Nürnberg-Ost zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit in den Jahren 2019 und 2035 im Zuge des 8-streifigen Ausbaus der A 9
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenpläne
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen
- Systempläne Absetz- und Rückhaltebecken/Retentionsbodenfilter und Rückhaltebecken
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnisse
- Regelungsverzeichnis
- Unterlagen betreffend die Ermittlung der Belastungsklassen und des frostsicheren Oberbaus der einzelnen Vorhabensbestandteile
- Planblätter mit Regelquerschnitten
- Planblätter mit Kennzeichnenden Querschnitten
- Längsschnitte betreffend Gewässerdurchlässe/-unterführungen
- Immissionstechnische Untersuchungen (Lärmschutz)
- Erläuterungen zu den Luftschadstoffen
- Wassertechnische Erläuterungen mit Berechnungen
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Hydraulische Berechnungen Überschwemmungsgebiet Fischbach
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung – Textteil
- FFH-Verträglichkeitsprüfung – Übersichtskarte
- FFH-Verträglichkeitsprüfung – Detailkarten

- FFH-Ausnahmeprüfung – Textteil
- FFH-Ausnahmeprüfung – Karten
- Dokumentation faunistischer Erfassungen – Textteil
- Karten Kartierergebnisse Vögel/Fledermäuse/Reptilien, Amphibien und Heuschrecken.

Gegenstand des Vorhabens ist der 8-streifige Ausbau der A 9 zwischen dem AK Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost auf einer Länge von etwa 7 km. Bestandteil des Vorhabens ist daneben auch ein Ausbau der halbdirekten Rampe A 3 (Frankfurt a. M.) – A 9 (München) auf einer Länge von etwa 3,2 km. Der Ausbau dieser Rampe beginnt unmittelbar östlich der Gewerbeflächen an der Haimendorfer Straße in Schwaig b. Nürnberg und erstreckt sich bis zum Zusammentreffen der Rampe mit den Richtungsfahrbahnen der A 9 am AK Nürnberg. Die Halbdirekt-rampe wird innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs mit einem 6-streifigen Fahrbahnquerschnitt ausgebildet. Nach dem Zusammentreffen der Rampe mit den Richtungsfahrbahnen der A 9 beginnt der 8-streifige Ausbau der A 9; er endet südlich von Fischbach b. Nürnberg unmittelbar nördlich der Querung des Katzengrabens. Der Ausbau der A 9 sowie der halbdirekten Rampe erfolgen jeweils durch einen beidseitigen Anbau von Fahrstreifen an die bereits existierenden Fahrbahnflächen.

Im Zuge des Vorhabens sind im Bereich des AK Nürnberg auch bauliche Anpassungen an der Rampe Frankfurt a. M. – Regensburg/Berlin, die von der halbdirekten Rampe im Zulauf auf das AK Nürnberg abzweigt, sowie an der Rampe Berlin/Regensburg – Frankfurt a. M. geplant. Ebenso werden Anpassungen an der Richtungsfahrbahn München – Berlin der A 9 im Bereich des AK Nürnberg erforderlich. Südlich von Fischbach b. Nürnberg sind ferner bauliche Anpassungen an den Rampen Berlin – Heilbronn/Nürnberg-Fischbach/Amberg und Heilbronn – Berlin im Bereich des AK Nürnberg-Ost vorgesehen. Infolge des Vorhabens müssen kreuzende Wege verlegt/angepasst und parallel zu Autobahnverkehrsflächen verlaufende Wegeabschnitte seitlich verschoben neu erstellt werden. Südlich des AK Nürnberg sowie nördlich des Ortsrandes von Fischbach b. Nürnberg werden außerdem bereits existierende Betriebszu-/ab-fahrten an der A 9 baulich angepasst, nördlich von Fischbach wird ferner eine weitere Betriebszu-/ab-fahrt für die Autobahnmeisterei Fischbach neu gebaut. Entlang der vorhabensgegenständlichen Autobahnverkehrsflächen sind abschnittsweise darüber hinaus Betriebswege zur Unterhaltung und Wartung autobahneigener Anlagen geplant.

Im Bereich von Fischbach b. Nürnberg ist auf den Fahrbahnen der A 9 auf einer Länge von ca. 3,7 km ein lärmindernder Fahrbahnbelag vorgesehen. Daneben sind am Westrand der A 9 auf Höhe von Fischbach auf einer Länge von rund 1,7 km Lärmschutzwände vorgesehen, die eine Höhe von bis zu 12 m erreichen. Diese Wände erstrecken sich von der nördlich von Fischbach an der Richtungsfahrbahn München neu geplanten Betriebszu- und -abfahrt bis zum südlich von Fischbach liegenden Beginn der Rampe Berlin – Heilbronn/Nürnberg-Fischbach/Amberg des AK Nürnberg-Ost.

Bereits heute existierende Beckenanlagen zur Behandlung des Autobahnoberflächenwassers werden im Rahmen des Vorhabens teilweise angepasst, zum Teil sind auch neue Beckenanlagen geplant. Diese neuen Anlagen sollen zum einen auf den Flächen der unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäuden (PWC-Anlage) Brunn nördlich von Fischbach b. Nürnberg errichtet werden; diese PWC-Anlage wird im Zuge des Vorhabens zurückgebaut. Daneben sind neue Beckenanlagen unweit südlich des AK Nürnberg, im Bereich der entlang der Richtungsfahrbahn München neu geplanten Betriebszu-/ab-fahrt für die Autobahnmeisterei Fischbach sowie auf einem Areal zwischen der A 9 und der Kreisstraße N 5 bei Fischbach vorgesehen. Die A 9 kreuzende Gewässerläufe müssen im Zuge des Vorhabens im Querungsbereich in gewissem Umfang angepasst werden. Abschnittsweise werden im Bereich der A 9 auch Tiefenentwässerungsanlagen notwendig, um den Straßenkörper der Autobahn dauerhaft trocken halten zu können.

Neben Flächen, die sich in unmittelbarer Nähe zu den gegenständlichen Teilen der A 3 und A 9 befinden, wird auch eine innerhalb der Anschlussstelle Langwasser der A 6 liegende Fläche während der Bauabwicklung zu Baustelleneinrichtungszwecke herangezogen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schwaig b. Nürnberg (Gemeinde Schwaig b. Nürnberg), Fischbach b. Nürnberg und Brunn (Stadt Nürnberg), Haimendorfer Forst, Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Forstthof (gemeindefreie Gebiete im Landkreis Nürnberger Land), Altenthann (Gemeinde Schwarzenbruck), Diepersdorf und Weißenbrunn (Gemeinde Leinburg), Winkelhaid (Gemeinde Winkelhaid), Haimendorf (Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz) Schwand b. Nürnberg (Markt Schwanstetten) und Höttingen (Gemeinde Höttingen) beansprucht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, (einschließlich der schon genannten Unterlagen) liegen in der Zeit vom

02.02.2024 bis 01.03.2024

beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Sachgebiet 23 „Bauen, Planungsrecht und Denkmalschutz“ in Zimmer 217 (2. Stock) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können Montag und Dienstag jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag, jeweils von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten, Tel. Nr. 09123/950-6650. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –

BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02.04.2024, beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.** Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen. Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStRG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendung wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStRG und die Veränderungssperre nach § 9a FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStRG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, nach § 17 Abs. 2 FStRG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.

Nr. 11 Baugenehmigung für die Errichtung einer Außentreppe (EG-DG) mit Dachgaube an der bestehenden Gaststätte als Wohnungszugang auf dem Grundstück Fl.Nr. 225, Seepromenade 1 der Gemarkung Happing

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 18.01.2024 Az.: SB-2023-37-4, wurde Herrn David Fruth eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 847, 966, 213, 225/4, 225/6, 225/7, 225/8, 225/9, 2469, 2470/1, 2476/5, 2476/6, 2476/7, 2476/8, 2477, 2477/2, 2477/3, 2477/6, 2477/7, 2477/8, 2479, 2479/2 und 2481 der Gemarkung Happing, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 12 Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Pegnitz, auf Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Rotte- und Kompostierhalle, Flurnummer 256/78, Gemarkung Forstbezirk Fischbach

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 23.01.2024 der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Rotte- und Kompostierhalle erteilt. Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 10 Abs. 7, 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz:

1.1 Die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Rotte- und Kompostierhalle auf dem Grundstück mit der Flurnummer 256/78, Gemarkung Forstbezirk Fischbach unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Errichten oder der Inbetriebnahme der Anlage begonnen, die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde oder die Anlage nach Inbetriebnahme während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.3 Der Betrieb der genehmigten Anlage ist erst dann zulässig, wenn im Rahmen eines Ortstermins eine Schlussabnahme durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt ist und diese keine wesentlichen Mängel und Beanstandungen ergibt.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerken versehenen, Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheids sind:

2.1 Immissionsschutzrechtlicher Antrag, vom 18.04.2023, eingegangen am 02.05.2023

(Anm.: nachfolgend Unterlagenauflistung), zuletzt ergänzt durch natur- und wasser-schutzrechtliche Planunterlagen vom 23.08.2023.

2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen unter Nr. 2.1 zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheids, die Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Auflagen zu folgenden Bereichen:

- Immissionsschutzrecht
- Baurecht
- Wasserschutzrecht
- Brandschutzrecht
- Abfallrecht
- Arbeitsschutzrecht
- Naturschutzrecht

4. Kostenentscheidung

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28

91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

III. Hinweise

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV in der Zeit vom 27.01.2024 bis 09.02.2024 während der allgemeinen Dienststunden im

**Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1,
91207 Lauf a. d. Pegnitz**

zur Einsicht ausgelegt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Kaßold

Abteilungsleiterin

Nr. 13 Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art 24 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr 2024 am 06.12.2023 durch Beschluss der Verbandsversammlung erlassen wurde. Sie tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft. Die Haushaltssatzung wurde der Regierung von Mittelfranken vorgelegt, sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Während des ganzen Jahres liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Stadtkämmerei Altdorf, Röderstraße 10, Zimmer 21, zur Einsichtnahme auf.

Martin Tabor, 1. Vorsitzender

Nr. 14 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2024.

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 ff. der Gemeindeordnung sowie der §§ 15 bis 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

584.200,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

§ 2 205.500,00 €
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
§ 4

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) wird auf 550.600,00 € festgesetzt. Sie wird gemäß § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung aufgebracht und beträgt für

die Stadt Hersbruck (Grete-Schickedanz-Grundschule Hersbruck)	69.500,00 €	12,623 %
den Schulverband Hersbruck (Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck)	209.300,00 €	38,013 %
den Landkreis Nürnberger Land (Johannes-Scharrer-Realschule)	271.800,00 €	49,364 %
Gesamtsumme:	550.600,00 €	100,000 %

Im Haushaltplan sind diese Beträge bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt.

Die Betriebskostenumlage ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages ohne weitere Anforderung durch den Zweckverband Sportzentrum Hersbruck am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2024 zur Zahlung fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Zweckverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hersbruck, 15.01.2024 Zweckverband Sportzentrum Hersbruck
Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2023 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt auch aufgrund der Veröffentlichungspflicht des Verbandsmitgliedes Landkreis Nürnberger Land. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

Nr. 15 Haushaltssatzung des Schulverbandes Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2024.

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hersbruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt 1.806.200,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und im Vermögenshaushalt 2.470.500,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt:

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandshaushaltes wird durch Umlagen gedeckt. Die für die Berechnung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf 441 Verbandsschüler festgesetzt.

A) Festsetzung der Umlage im Verwaltungshaushalt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.165.800,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Schülerzahlen betragen zum Stichtag 1. Oktober 2023 für die nachfolgend genannten Verbandsmitglieder:

	Schüler	%
--	---------	---

Hersbruck:	184	41,73%
Kirchensittenbach:	13	2,95%
Reichenschwand:	41	9,30%
Pommelsbrunn	70	15,87%
Engelthal	11	2,49%
Henfenfeld	14	3,17%
Offenhausen	26	5,90%
Happurg	67	15,19%
Alfeld	15	3,40%
Gesamt	441	

Damit entfallen auf die Gemeinde

Stadt Hersbruck	486.410,89 €
Gem. Kirchensittenbach	34.365,99 €
Gem. Reichenschwand	108.385,03 €
Gem. Pommelsbrunn	185.047,62 €
Gem. Engelthal	29.078,91 €
Gem. Henfenfeld	37.009,52 €
Gem. Offenhausen	68.731,97 €
Gem. Happurg	177.117,01 €
Gem. Alfeld	39.653,06 €
	1.165.800,00 €

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Der Bedarf für die sonstigen Investitionen umfasst u. a. Abfinanzierungskosten für die Aufstockung des Kinderkompetenzzentrums, Planungskosten für den Neubau des gemeinsamen Schulzentrums (Anteil Mittelschule), sowie die Ausstattung der Mittelschule und wird auf 771.500,00 € festgesetzt. Er verteilt sich entsprechend Art. 9 Abs. 5 BaySchFG, wie folgt, auf die Gemeinden:

Stadt Hersbruck	321.895,68 €
Gem. Kirchensittenbach	22.742,64 €
Gem. Reichenschwand	71.726,76 €
Gem. Pommelsbrunn	122.460,32 €
Gem. Engelthal	19.243,77 €
Gem. Henfenfeld	24.492,06 €
Gem. Offenhausen	45.485,25 €
Gem. Happurg	117.212,02 €
Gem. Alfeld	26.241,50 €
	771.500,00 €

§ 5

Die Umlagen sind mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2024 zur Zahlung fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Schulverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hersbruck, 22.01.2024 SCHULVERBAND HERSBRUCK
gez. Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Schulverband Hersbruck hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen und enthält die in Art. 63 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

Nr. 16 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 15. Januar 2024, S. 8 amtlich bekannt gemacht. Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

L a u f a. d. Pegnitz, 26.01.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat